

## Ergänzende Vertragsbedingungen

### **Ausführungsort / Übergabestelle / Umschlagplatz**

Die Übergabestelle/Umschlagsplatz muss über eine geeichte Fahrzeugwaage verfügen, die die Anlieferfahrzeuge des Auftraggebers vor und nach der Entladung verwiegt. Dem Fahrer des Anlieferfahrzeuges ist bei Ausfahrt ein Durchschlag des Wiegescheins zu übergeben. Die Kosten für die Verwiegungen sind in das Entgelt für Übernahme, Aufbereitung, Handling und Zuführung zur Verwertung pro Tonne einzurechnen und werden nicht separat vergütet. An der Übergabestelle/Umschlagsplatz ist die Anlieferung von Leichtschrott an Werktagen von Mo. – Fr. 7.00 – 17.00 Uhr (letzte Einfahrtsmöglichkeit bis 16:30 Uhr) zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge ohne wesentliche Verzögerung das Leichtschrott entladen können. Werden Anlieferungszeiten (=einwiegen, kippen, auswiegen) durch Umstände, die der Auftragnehmer bzw. die vom Auftragnehmer beauftragte Übergabestelle/Umschlagplatz zu vertreten hat, bei einem Fahrzeug um mehr als 30 Minuten überschritten, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € je Überschreitung gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Nachweis sind die Uhrzeitangaben auf dem Wiegeschein. Rückwärtsfahrstrecken länger als 30 m, Engstellen und knappe Rangierflächen zum Entladen sind dem Auftraggeber nicht zumutbar. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass stets genügend freie Fläche zum Entladen des Leichtschrottes vorhanden ist. Die Fahr- und Rangierflächen müssen zudem ausreichend und sicher befestigt sein.

### **Mengenabschätzung**

Mengenabschätzung Der Auftraggeber erfasst an seinen Wertstoff- und Servicepunkten Leichtschrottabfälle aus privaten Haushalten sowie bei der Sperrmüllabfuhr und im geringfügigen Umfang aus gewerblichen Anfallstellen.

Die vom Auftraggeber gesammelten Mengen an Leichtschrott belaufen sich auf folgende Tonnagen:

2017 865Mg  
2018 976 Mg  
2019 1091 Mg  
2020 1236 Mg

Der Auftraggeber geht von einer gleichbleibenden Menge für den Ausschreibungszeitraum von **ca. 1.150 Mg pro Vertragsjahr** aus. Mögliche Schwankungen der Mengen können nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber kann keine Garantie für die Lieferung der Mengen übernehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Mengenanfall sowohl saisonalen als auch kurzfristigen (tagesbezogenen) Mengenschwankungen unterworfen ist. Auch der Mengenanfall im Laufe eines Arbeitstages selbst kann nicht fest vorhergesagt werden. Diese Schwankungen werden sich fortsetzen, wobei die Ausprägung der Schwankungen sowohl saisonal als auch tagesbezogen in Abhängigkeit von vielen Faktoren (Ferien, Feiertage, sonstige

Sammlungen, Konjunktur) nicht vorhergesehen werden kann. Auch kann nicht gewährleistet werden, dass die prognostizierten Jahresmengen über die Vertragslaufzeit stets erreicht werden.

### **Leistungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber transportiert den Leichtschrott kostenfrei bis 15 km mit Sammelfahrzeugen (Pressmüllfahrzeugen, Abroll- und Absetzfahrzeugen) zur Übergabestelle /Umschlagsplatz des Auftragnehmers im vorgegebenen Bereich und entlädt dort das gesammelte Leichtschrott. Der Auftraggeber trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, dass der zu übernehmende Leichtschrott möglichst satzungsgemäß und sortenrein, d.h. möglichst ohne Störstoffe, erfasst wird. Eine Garantie für eine vollständige satzungsgemäße und sortenreine Bereitstellung kann vom Auftraggeber nicht übernommen werden.

### **Qualität und Verbesserungen**

Die Parteien verpflichten sich zu einem jährlichen Abstimmungsgespräch, um etwaige Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten zu besprechen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des geschlossenen Vertrages und sind zu protokollieren.

### **Allgemeine Anforderungen**

Der Auftraggeber steht – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit. Ziel des Auftraggebers ist es, alle Aufgaben auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für den Auftragnehmer. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Sie vertreten gemeinsam die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers und vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu schädigen. Meinungsverschiedenheiten werden durch interne Abstimmung beseitigt.

### **Anforderungen an das eingesetzte Personal**

Der Auftragnehmer benennt spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt. Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss zu üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein. Der Ansprechpartner muss ferner insoweit befugt sein, dass Beschwerden und Nachfragen aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird. Änderungen, Personalwechsel o.ä. in Bezug auf den Ansprechpartner sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neues Personal vor dem ersten Einsatz und vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu schulen. Inhalt der Schulungen sind die wesentlichen Vorgaben zur Leistungserbringung dieses Vertrags. Die

Schulungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Auftraggeber vorzulegen.

### **Verantwortungsbereich**

Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers. Der vom Auftragnehmer zu übernehmende Leichtschrott geht mit Beginn des Entladevorgangs auf dem Gelände des Umschlagsplatzes/Übernahmestelle des Auftragnehmers in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers über. Damit geht auch die Gefahr mit Beginn des Entladevorgangs auf den Auftragnehmer über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **Verwiegung**

Das im Stadtgebiet gesammelte Leichtschrott wird vom Auftraggeber an den benannten Umschlagsplatz/Übergabestelle geliefert und entladen.

Die angelieferten Abfälle sind vom Auftragnehmer unmittelbar vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Fahrzeugwaage mit einer Einfahrts- und Ausfahrtsverwiegung zu wiegen. Eine „Einmalverwiegung“ mit einem hinterlegten Leergewicht ist nicht zulässig. Bei einem Ausfall der Waagen-EDV sind handschriftliche ausgestellte Wiegescheine an die Fahrer zu übergeben, falls vom Ausfall nur der Ausdruck von Wiegescheinen, nicht aber die Anzeige des Gewichts betroffen ist. Lässt sich das Gewicht nicht mehr anzeigen, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige Verwiegung zu sorgen. Falls es hierfür einer Umleitung der Entsorgungsfahrzeuge bedarf, setzt sich der Auftragnehmer hierüber zwecks Abstimmung mit dem Auftraggeber umgehend in Verbindung. Die vom Auftragnehmer auszustellenden

Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der als Übergabestelle/Umschlagplatz vorgesehenen Anlage
- Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausgangsverwiegung
- Wiegescheinnummer • Kennzeichen des Entsorgungsfahrzeuges
- Bezeichnung des Abfalls/Fraktion (Leichtschrott vorgebrochen der Stadt Augsburg) inkl. AVV Schlüssel
- Brutto, Tara und Nettogewicht
- Herkunftsstellen des Abfalls/Fraktion o 01 Sperrmüllsammlung o 02 Wertstoff- und Servicepunkt Deponie (Oberer Auweg) o 03 Wertstoff- und Servicepunkt Ost (Johannes-Haag-Straße) o 04 gibt's nicht mehr – Nummerierung bleibt aber weiterbestehen o 05 gibt's nicht mehr – Nummerierung bleibt aber weiterbestehen o 06 Wertstoff- und Servicepunkt Süd (Oberer Talweg) o 07 Wertstoff- und Servicepunkt Nord (Holzweg) o 08 Hauptdepot o 12 Stadtmarkt Augsburg
- Unterschriften des Fahrers und des Wäge Personals.

## Verwertung

Der übernommene Leichtschrott ist vom Auftragnehmer einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 KrWG hat die Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Für eine umweltverträgliche Verwertung nötige Aufbereitungsmaßnahmen, wie Sortierung oder Zerkleinerung u. ä., sind in den Leistungen des Auftragnehmers enthalten. Bestandteile, die kein Leichtschrott sind, sind einer dafür zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die einschlägigen Rechtsnormen sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert nach Auftragserteilung in einer gesonderten Datei (Word/PDF) den gesamten Verwertungsweg unter Benennung des/der Verwertungsverfahren(s) und der Verwertungsanlage(n) darzustellen und die entsprechenden Zertifikate und Genehmigungen vorzulegen. Die Darstellung ist als textliche Beschreibung vorzulegen, der optional ein Fließbild beizufügen ist. Diese Informationen dienen dem Auftraggeber auch für Presseanfragen z.B. der Augsburger Allgemeinen und Anfragen des Stadtrates sowie Bürgeranfragen. Name(n) und Anschrift(en) der Verwertungsanlage(n) werden gegenüber der Öffentlichkeit nicht preisgegeben. Der Auftragnehmer ist mit der Veröffentlichung der Inhalte der Datei ohne Nennung von Namen und Anschrift der Verwertungsanlage(n) einverstanden.

## Vertragsstrafen

Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern. Vertragsstrafen Ansprüche und Ansprüche auf Ersatz von Ersatzvornahmekosten können gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden. Legt der Auftragnehmer die geforderte Sicherheitsleistung oder Versicherungsbescheinigung nicht vollständig zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt vor, so ist der Auftraggeber jeweils berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 300,00 € für jeden Tag der Verspätung aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass der Verstoß nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer im Falle einer der nachfolgend aufgeführten Vertragspflichtverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € je festgestelltem Vorgang aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass diese nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist: • Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle • Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Rechnungsstellung • Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Übernahme des Leichtschrotts Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung Wird eine dieser Vertragspflichtverletzungen oder eine andere Leistungspflichtverletzung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung des Auftraggebers nicht fristgemäß beseitigt ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer ab Fristablauf für jeden weiteren Werktag an dem die Pflichtverletzung fortbesteht eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass diese nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist

der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Nettoauftragswertes der ersten 12 Monate aufzuerlegen. Sämtliche Vertragsstrafen können unabhängig voneinander erhoben werden. Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist pro Jahr der Laufzeit dieses Vertrags begrenzt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme des betreffenden Jahres. Insgesamt, also bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vertrags, ist der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen begrenzt auf 5 % der gesamten Nettoabrechnungssumme. Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem der zu einer Vertragsstrafe führende Verstoß festgestellt werden konnte, geltend machen. Steht dem Auftraggeber aus demselben Grund neben dem Anspruch auf Vertragsstrafe ein Schadensersatzanspruch zu, wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, fällige Leistungen, die vom Auftragnehmer schuldhaft auch nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen.

### **Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen und sämtliche Rechtsnormen, die auf die vertragsgegenständlichen Leistungen anzuwenden sind einschließlich untergesetzlichen Regelwerken sowie behördlichen Bestimmungen und Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sämtliche Rechtsnormen, die auf die ausgeschriebene Leistung anzuwenden sind, insbesondere auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nebst untergesetzlichem Regelwerk, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), und die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber in begründeten Einzelfällen befugt, dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern ergänzende Anweisungen zu erteilen, die Priorität vor den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung haben. Die Anweisungen dürfen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sein. Der Auftragnehmer hat sämtliche für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Etwaige behördliche, insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen und Auflagen sind zu beachten. Ferner zu beachten sind Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen bzgl. des Datenschutzes einschließlich der EU-DSGVO zu beachten. Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden sowie gem. § 7 Abs. 1 des

Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und § 3 Abs. 1 des Entgelttransparenzgesetzes Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Zudem hat der Auftragnehmer die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Anforderungen inkl. aller Nebenaufgaben für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einzuhalten bzw. ihnen nachzukommen. Er überprüft seine Leistungserbringung und die der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer laufend auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen und Anforderungen sowie der Genehmigungslage. Ergeben sich in diesen Bereichen Änderungen oder zeichnen sich Änderungen ab, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber und weist auf mögliche Auswirkungen hin. Die Einrichtungen und technischen Mittel zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung (z.B. Übernahmestelle, Anlage(n), Fahrzeuge etc.) müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen und dementsprechend betrieben werden.